

RICHTLINIEN

über die Gewährung einer Förderung von neuen Arbeitsplätzen für Gewerbe-, Handels- u. Dienstleistungsbetriebe.

§ 1

Gegenstand der Förderung

Die Stadtgemeinde Ternitz fördert die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen für Gewerbe-, Handels- u. Dienstleistungsbetriebe im Gebiete der Stadtgemeinde Ternitz.

§ 2

Voraussetzungen

- (1) Die Arbeitsplätze müssen zusätzlich geschaffen werden. Die Umwandlung eines Vollbeschäftigungs-Arbeitsplatzes in Teilbeschäftigungs-Arbeitsplätze wird nicht gefördert.
- (2) Werden bestehende Arbeitsplätze nur durch ein neues Unternehmen übernommen, ist eine Förderung ausgeschlossen (z.B. bei Übergabe von Vater/Mutter auf Sohn/Tochter o.ä., Übernahme insolventer Betriebe, etwaige Formen der Rechtsnachfolge).
- (3) Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist, daß der Gewerbetreibende seiner Steuerpflicht gegenüber der Stadtgemeinde Ternitz anstandslos und regelmäßig nachkommt und die Gewähr bietet, dies auch künftig zu tun.
- (4) Die Stadtgemeinde Ternitz behält sich in jedem Einzelfall das Recht auf eigene Prüfung vor.

§ 3

Einbringung des Ansuchens um die Gewährung einer Förderung

Das Ansuchen um Förderung ist mittels der von der Stadtgemeinde aufgelegten Formulare bis spätestens 31. Mai des Folgejahres der Arbeitsplatzschaffung in der Finanzverwaltung des Gemeindeamtes einzubringen. Dem Ansuchen ist ein geeigneter Nachweis über die zu fördernden Arbeitsplätze mit Stichtag 31.12. des Vorjahres beizulegen. Für die Jahre 2 bis 5 nach Schaffung der Arbeitsplätze ist ebenfalls ein Nachweis vorzulegen, da sonst die weiteren Teilbeträge nach § 4 nicht überwiesen werden. Diese Nachweise für die Folgejahre sind jeweils bis zum 28. Februar vorzulegen.

§ 4

Förderungsbetrag

Die Stadtgemeinde Ternitz fördert Arbeitsplätze im Sinne des § 2 auf die Dauer von 5 Jahren mit einem jährlichen Betrag pro Vollbeschäftigung-Arbeitsplatz in der Höhe von € 300,-- und pro Teilbeschäftigungs-Arbeitsplatz ab 50 % der kollektivvertraglich festgelegten Vollbeschäftigungsarbeitszeit mit € 150,--. Der Förderungsbetrag wird nach Beschlußfassung durch den Stadtrat von der Finanzverwaltung der Stadtgemeinde Ternitz ausbezahlt.

§ 5

Schlußbestimmungen

- (1) Auf die Gewährung dieser Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Ternitz in der Sitzung vom 10.12.2001 beschlossen und treten mit 01.01.2002 in Kraft.
- (3) Durch diesen Gemeinderatsbeschluß treten alle bisher erlassenen Bestimmungen außer Kraft.